

Antragsteller/-in (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		Betriebsnummer 09 <input type="text"/>
Ortsteil, Straße, Hausnummer		Betriebsnummer bei Betriebsitz außerhalb Bayerns <input type="text"/>
PLZ, Ort		Mobil-Telefon
E-Mail	Telefon	Fax

**Antragsendtermin: 28.06.2024**

Eingangsstempel

## Antrag auf Förderung zur Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Ich beantrage hiermit gemäß der gemeinsamen Richtlinie der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in der jeweils geltenden Fassung die **KULAP-Maßnahme I80 – „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“** für die einzelnen in der Flächenübersicht aufgeführten Hecken/ Feldgehölze.

### Bitte beachten Sie

- Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung wird durch diese Antragstellung **nicht** begründet.
- Bewilligungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.
- Jede/s beantragte Hecke/Feldgehölz unterliegt einem Auswahlverfahren (Näheres im Merkblatt).
- Baumhecken sind von der Förderung ausgeschlossen.

### Anlagen

- Flächenübersicht
- Auszug aus der FeKa bzw. Luftbild
- Erneuerungskonzept eines zertifizierten Konzepterstellers
- ggf. Nachweis der Pflegeberechtigung vom Eigentümer
- ggf. Situationsbeschreibung bei großen Unternehmen
- ggf. De-minimis-Erklärung

### Hinweise für die Antragstellung

- Bestandteil des Antrags ist je Hecke/Feldgehölz das entsprechende Erneuerungskonzept, die Flächenübersicht der beantragten Hecken/ Feldgehölze mit Auszügen aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) bzw. einem Luftbild sowie die ggf. erforderliche Pflegeberechtigung vom Eigentümer.
- Von Antragstellern, die keine landwirtschaftlichen Primärerzeuger sind, ist zusätzlich noch die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gem. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 abzugeben.
- Die Festlegung der beantragten Hecken- bzw. Feldgehölzflächen erfolgt in der beigefügten Flächenübersicht und durch Einzeichnung der Hecken/Feldgehölze in einem Auszug der FeKa bzw. in einem Luftbild. Die zur Erneuerung der Hecken bzw. Feldgehölze notwendigen Maßnahmen sind im beigefügten Erneuerungskonzept beschrieben.
- Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt, unterschrieben und spätestens am 28.06.2024 beim zuständigen AELF eingereicht wird.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	Datum / NZ
Eingangsstempel angebracht	
Antragsregistrierung vor EDV-Eingabe	
Vorkontrolle <input type="checkbox"/> Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe <input type="checkbox"/> Antrag inkl. Auswahlkriterien <input type="checkbox"/> Flächenübersicht	
Systematische Gegenkontrolle	
Verwaltungskontrolle (ggf. Besuch des Förderobjektes)	
Vor-Ort-Kontrolle nach 5. Periode bzw. Ende des Verpflichtungszeitraums Jahr d. Kontrolle    Auswahl durch: (z. B. Risikoanalyse)	
Ex-post-Kontrollen	
Fehlende / unvollständige Antragsunterlagen <input type="checkbox"/> Erneuerungskonzept <input type="checkbox"/> Auszug aus der FeKa	erledigt / Datum/NZ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Allgemeine Angaben zum Antragsteller

Beim Antragsteller handelt es sich um

einen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle.

Die selbst bewirtschaftete förderfähige Fläche (LF) einschl. Teichfläche umfasst mindestens 3,00 ha.

einen Garten- und Sonderkulturbetrieb, auch unter 3,00 ha förderfähiger Fläche.

einen Inhaber eines in der Weinbaukartei erfassten Weinbaubetriebes, der die Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllt.

eine Alm- oder Weidegenossenschaft.

einen Landschaftspflegeverband, einen Naturpark oder einen anerkannten Naturschutzverein.

beim Antragsteller handelt es sich um ein großes Unternehmen

(Unternehmen ab 250 Beschäftigte mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. €) *Wenn ja:* Dem Antrag ist eine Situationsbeschreibung beigelegt, die ohne Förderung bestehen würde.

## Erklärungen hinsichtlich Auflagenüberschneidungen (Angaben zwingend erforderlich)

Ich erkläre, dass

**keine** naturschutzfachl. Auflagen bestehen, die mit den im beigelegten Erneuerungskonzept festgelegten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind, bzw. diesen widersprechen.

keine **anderweitigen** Auflagen oder Verpflichtungen bestehen aufgrund einer der nachfolgend genannten spezifischen Rechtsvorschriften: Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant), Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG, sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen), von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen oder einer Ankaufsförderung.

**keine** Förderung für deren Erneuerung über die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien in Anspruch genommen wird.

Alle Hecken bzw. Feldgehölze, für die bereits anderweitige Auflagen oder Verpflichtungen bestehen, die mit den im beigelegten Erneuerungskonzept festgelegten Maßnahmen ganz oder auch nur teilweise identisch sind bzw. sich mit diesen widersprechen, unabhängig davon, ob dafür Ausgleichszahlungen/Leistungen gewährt werden oder nicht, können nicht über die Maßnahme I80 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ gefördert werden. Ausnahmen bilden privatrechtliche Vereinbarungen (nähere Informationen erteilt das AELF).

## Verpflichtungen und Hinweise

### 1. Ich verpflichte mich,

- die Erneuerung gemäß dem Erneuerungskonzept umzusetzen und nur außerhalb der Vogelbrutzeit (gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz 1. März bis 30. Sept.) durchzuführen und mit der Erneuerung erst **nach der Bewilligung zu beginnen**.
- jede Änderung, die für die Förderberechtigung und/oder Förderhöhe von Bedeutung ist, dem AELF unverzüglich und Fälle höherer Gewalt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist schriftlich mitzuteilen;
- die Hecken/Feldgehölze mindestens 5 Jahre nach Ende der letzten Erneuerungsperiode (Zweckbindungsfrist) – vgl. A) Nr. 4 Merkblatt – in ihrem Bestand zu erhalten;
- alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen mindestens 5 Jahre nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

### 2. Mir ist bekannt, dass

- die beigelegten Anlagen (Erneuerungskonzept, Flächenübersicht, FeKa-Auszug bzw. Luftbild, ggf. Pflegeberechtigung, ggf. De-minimis-Erklärung) Bestandteil des Antrags sind;
- für in die Förderung einbezogene Hecken/Feldgehölze eine Pflegeberechtigung vom Eigentümer bestehen muss;
- **unrichtige, unvollständige und falsche Angaben** und das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen;
- Abtretungen erst und nur berücksichtigt werden können, wenn sie der Staatsoberkasse Bayern in Landshut mit Angabe der konkret betroffenen Ansprüche (Benennung der Fördermaßnahmen) schriftlich angezeigt werden;
- die Angaben im Antrag und die hierzu vorgelegten Nachweise und Auskünfte (mit Ausnahme von E-Mail-Adresse, Telefon, Fax, mobil/weitere Telefonnummer) subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrugs bestraft wird,
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

3. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, sowie die für die Förderabwicklung, einschließlich Konditionalität zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, Katasterauszüge und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

**Ich versichere, dass ich von den Verpflichtungen und Hinweisen Kenntnis genommen habe, die im Merkblatt „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ genannt sind und diese einhalte. Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind sowie die Erklärungen im Antrag eingehalten werden.**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Zum Antrag der KULAP-Maßnahme I80 vom: \_\_\_\_\_

## Flächenübersicht zu den in die Maßnahme I80 einbezogenen Hecken/Feldgehölzen

Für folgende Hecken/Feldgehölze ist eine Erneuerung gemäß beiliegenden Erneuerungskonzepten geplant:

Lfd.Nr. der Hecke/ Feld- gehölz	Lage der Hecke/Feldgehölz:		Flächengröße der Hecke/Feldgehölz in ha, ar	Auszug aus der FeKa bzw. Luftbild liegt bei <sup>2</sup>	Erneuer- ungs- konzept liegt bei	Kontroll- und Bearbeitungs- vermerke des AELF		
	FID <sup>1</sup> : DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	ggf. Feldstücks- Nr.				Berechtigung liegt vor	Konzept vollständig	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

1 Flächenidentifikator: Falls in der Digitalen Feldstückskarte erfasst ist, sonst bitte Gemarkung und Flurstücksnummer angeben.

2 Ein Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) bzw. ein Luftbild, in dem der Umriss der beantragten Hecke/Feldgehölz möglichst exakt eingezeichnet ist, ist vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in

Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.